



Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027 des ESF+

endgültig

A1 – Fachkräfteservice Schleswig-Holstein – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung				
Bescheinigung über gewährte "De-minimis-Beihilfen" im Rahmen des Projekts				
Projektname				
Projektnummer				
Projektträger				
Straße/Hausnummer				
Postleitzahl/Ort				
Beratenes Unternehmen				
Straße/Hausnummer				
Postleitzahl/Ort				
 Ihr Unternehmen wurde im Rahmen des o. g. Projektes gefördert. Hierbei handelt es sich um eine "De-minimis-Beihilfe" gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei-und Aquakultursektor, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. 				
Für das Jahr				
wurde Ihnen eine "De-minimis-Beihilfe" in Höhe von Euro gewährt.				
	Ort, Datum		rechtsverbindliche Unterschrift u	ind Stempel Projektträger

Stand: 21.02.2023 Seite 1 von 2

Der Höhe Ihrer "De-minimis-Beihilfe" liegt folgende Berechnung zugrunde:

Summe an bewilligten Fördermitteln aus dem Landesprogramm Arbeit (ESF- und Landesmittel)

Beihilfebetrag pro Stunde =

Gesamtstunden des im Projekt eingesetzten Personals gemäß Bewilligung (1 Vollzeitstelle = 1.720 Stunden)

Subventionswert =

für das Unternehmen tatsächlich aufgewendete Stunden an Beratung, ggf. Begleitung * Beihilfebetrag pro Stunde

Hinweise:

Diese Bestätigung ist von den Unternehmen

- vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren,
- auf Anforderung den Prüfinstanzen, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, der Prüfbehörde für den ESF Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde für den ESF Schleswig-Holstein, der Verwaltungsbehörde für den ESF Schleswig-Holstein sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein, innerhalb von einer Woche vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer "De-minimis"-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte "De-minimis"-Beihilfen vorzulegen.

Stand: 21.02.2023 Seite 2 von 2